

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT GÖPPINGEN

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 2 und 9 des KAG für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung und von § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen in seiner Sitzung vom 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsätze

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren werden als Benutzungs- und als Verpflegungsgebühren erhoben. Maßgeblich für die Höhe der Benutzungsgebühren sind das Alter des zu betreuenden Kindes, die Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform und der Betreuungsumfang. Stichtag ist jeweils der Erste des Abrechnungsmonats.
- (3) Änderungen im Familienstand (Geburt eines weiteren Kindes, Erreichen der Volljährigkeit eines Geschwisterkindes) sind der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Gebühren sind als Anteil auf die gesamten Betriebskosten eines Jahres berechnet und werden verteilt auf 12 Monate erhoben.

§ 2

Leistungsschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der / sind die Sorgeberechtigte/n verpflichtet.
Leistungsschuldner ist auch, wer die Schuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundsätze der Inanspruchnahme

- (1) Bei der Ganztagesbetreuung muss monatlich mindestens der Grundblock von 8 Stunden inklusive des Mittagessens und in den Schülerhorten der Grundblock von mindestens 5 Stunden beantragt werden. Nicht in Anspruch genommene Betreuungszeiten führen nicht zu einem rückwirkenden Erstattungsanspruch.
- (2) Die Sorgeberechtigten müssen einen Wechsel der Betreuungsform, der Betreuungszeit oder der Verpflegungsart im Laufe eines Kindergartenjahres spätestens bis zum 14. eines Monats für den übernächsten Monat schriftlich in der Einrichtung mitteilen. Diese Änderung ist ab dem Beginn des übernächsten Monats wirksam.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunktes und erlischt nur durch ordnungsgemäße Abmeldung oder durch Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Für die Folgemonate entsteht die Gebühr jeweils zum Monatsersten.
- (2) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats, werden die Benutzungsgebühren für diesen Monat auf die Hälfte ermäßigt. Das gleiche gilt für Kinder, die vor dem 16. eines Monats nach § 7 Abs. (3) der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen nach ordentlicher Abmeldung oder Aufhebung ausscheiden.
- (3) Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich. In diesen Fällen endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, welcher dem Einschulungsmonat vorangeht.
- (4) Die im Rahmen der Anmeldung vereinbarten Benutzungs- und Verpflegungsgebühren sind auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (Betriebsstörung, Streik, höhere Gewalt) oder Schließung aus einem anderen zwingenden Grund sowie bis zur Wirksamkeit einer Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu bezahlen (s. § 1 Abs. 4).

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Bei der Anmeldung legen die Sorgeberechtigten die Betreuungsform und den Betreuungsumfang fest (§ 6 Abs. 2 Benutzungssatzung). Die sich daraus ergebende Monatsgebühr wird jeweils zum Ersten des betreffenden Monats zur Zahlung fällig. Zum Ende eines Kindergartenjahres oder bei Abmeldung / Ausschluss erfolgt die Abrechnung der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen im Abrechnungszeitraum.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Basis einer Grundgebühr pro Kind, die 100% entspricht, erhoben

a) Die Grundgebühr = 80,00 € pro Monat

Die Gebühr ermäßigt sich, wenn mehrere Kinder unter 18 Jahren in der Familie leben:

	2010/2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014
2 Kinder	- 20%	-20%	-20%	-20%
3 Kinder	- 50%	-40%	-30%	-30%
4 und mehr Kinder	- 70%	-60%	-50%	-40%

b) Regelbetreuung hierfür fällt die Grundgebühr an

c) Besondere Betreuungsformen:

Für besondere Betreuungsformen werden folgende Zuschläge zur Grundgebühr erhoben:

Veränderte Öffnungszeiten	+15 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 8 h / Tag	+40 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 9 h / Tag	+55 %
Ganztagesbetreuung 3 – 6 J. bis max. 10 h / Tag	+70 %
Schülerhort max. 5 h / Tag	+20 %
Schülerhort max. 6 h / Tag	+30 %
Schülerhort max. 8 h / Tag	+40 %
während der Schulferien	
Schülerhort max. 9 h / Tag	+ 55%
Schülerhort max. 10 h / Tag	+ 70%
Kinder unter 3 Jahre	+50 %
Nur am Nachmittag in der Regelbetreuung	- 50 %
Abendgruppe gesondert max. 3 h / Tag	+40 %

Sollten die vereinbarten Betreuungszeiten überschritten werden, wird die Verwaltung jede angefangene Stunde Betreuungszeit den Leistungsschuldnern zusätzlich mit einem Stundensatz von **5 €** berechnen.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühr

(1) Die Verpflegungsentgelte werden monatlich in folgender Höhe erhoben:

Für das Mittagessen bei allen Betreuungsformen (außer Regelbetreuung):

Bei einer Vollverpflegung (5 Tage/Woche) 75,80 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (4 Tage/Woche) 60,60 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (3 Tage/Woche) 45,50 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (2 Tage/Woche) 30,30 € pro Monat je Kind

Bei einer Teilverpflegung (1 Tage/Woche) 15,20 € pro Monat je Kind

In Ausnahmefällen wird für ein Einzelessen berechnet: 3,80 €.

(2) Die Ermäßigung erfolgt gem. § 4 Abs. (2). Weitere Ermäßigungen werden nicht gewährt.

(3) Für das Vesper wird eine Pauschale in Höhe von 10,00 € / Monat erhoben. Eine Ermäßigung wird nicht gewährt.

§ 7

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen (z. B. Hartz IV, SGB II) oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugend- bzw. Kreissozialamt beantragt werden.

§ 8

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis zum 31.08.2010 geltende Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Göppingen in der Fassung vom 19.07.2007 außer Kraft.

Göppingen, den 29.04.2010

Guido Till
Oberbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung –sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen, oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Göppingen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.